



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter März 2021

Sehr geehrte/r ,
der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelles zum Sitzungsbetrieb

Finanzgericht Düsseldorf nutzt Raumluftreiniger

Am Finanzgericht Düsseldorf finden auch während der anhaltenden Corona-Pandemie mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine statt. Zur Reduzierung von Wartezeiten und von Begegnungsverkehr werden die Termine zeitlich entzerrt. In den Gerichtssälen und im Wartebereich wird auf die Einhaltung der gebotenen Abstände geachtet.

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über Aerosole weiter zu verringern, wurden die Sitzungssäle und der Wartebereich nun mit CE-zertifizierten mobilen Raumluftreinigungsgeräten ausgestattet. Die Geräte entfernen laut Herstellerangabe mit Hilfe von HEPA H14- und Aktivkohle-Filtern 99,9999 % Partikel, Viren und Bakterien $\geq 0,3 \mu\text{m}$ aus der Luft. Das bisherige Dauerlüften der Gerichtssäle ist dadurch nicht mehr erforderlich.



Wartebereich des Finanzgerichts Düsseldorf (Foto: Justiz NRW)

Weitere Informationen zum Sitzungsbetrieb in Corona-Zeiten erhalten Sie [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Kein Anspruch auf Durchführung einer Schlussbesprechung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer

Unser 3. Senat hatte zu entscheiden, ob eine Schlussbesprechung im Sinne des § 201 AO die persönliche Anwesenheit der Teilnehmer erfordert.

Die Antragstellerin wünschte zum Abschluss einer bei ihr durchgeführten Betriebsprüfung eine Schlussbesprechung. Aufgrund der Corona-Pandemie schlug das Finanzamt eine telefonische Schlussbesprechung vor, was die Antragstellerin indes ablehnte. Das Finanzamt ging aus diesem Grund in seinem endgültigen Betriebsprüfungsbericht davon aus, dass an einer Schlussbesprechung kein Interesse bestehe.

Daraufhin wollte die Antragstellerin im Wege einer einstweiligen Anordnung die Durchführung einer Schlussbesprechung unter persönlicher Anwesenheit der Beteiligten erreichen. Sie war der Ansicht, dass vor der von ihr begehrten Schlussbesprechung keine Änderungsbescheide aufgrund der Betriebsprüfung ergehen dürften.

Das Finanzgericht hat den Antrag in seinem Beschluss vom 11.05.2020 abgelehnt. Die Richter sahen keinen Anspruch für eine solche Anordnung. Eine Schlussbesprechung müsse nicht unter persönlicher Anwesenheit erfolgen, insbesondere da ein Ende der Corona-Epidemie nicht absehbar sei. § 201 Abs. 1 Satz 1 AO mache keine Vorgaben zu dem Ort sowie der Art und Weise der Durchführung einer Schlussbesprechung. Die Prüfungsfeststellungen könnten auch in einem telefonischen Gespräch erörtert werden. Das entsprechende Angebot des Finanzamts zu einer telefonischen Besprechung habe die Antragstellerin mehrfach abgelehnt. Es sei daher von einem Verzicht auf die Durchführung einer Schlussbesprechung auszugehen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [3 V 1087/20 AE \(AO\)](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick

Abgabenordnung

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Einspruchsübermittlung an unzuständiges Finanzamt am letzten Tag der Frist

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3009/16 F](#)

Einkommensteuer

Zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Abbruchkosten eines Gebäudes, Kosten für den Bezug der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ sowie einer Betriebsausgabenpauschale für die Tätigkeit als Beiratsmitglied einer Bank

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3253/17 E](#)

Stromsteuer

Steuerbefreiung für zur Stromerzeugung entnommenen Strom gilt auch bei fehlender Erlaubnis i.S.d. § 9 Abs. 4 Satz 1 StromStG

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3223/18 VSt](#)

Umsatzsteuer

Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen einer Privatklinik nach deutschen und europäischen Rechtsvorschriften

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 907/17 U](#)

Weitere Nachrichten in eigener Sache

Vorsitzendenwechsel im 7. Senat

Unser 7. Senat wurde fast 20 Jahre von der Vorsitzenden Richterin Andrea Claßen geleitet. Ende Februar ist Frau Claßen in ihren wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Leitung des 7. Senats ist zum 01.03.2021 auf Herrn Dr. Werner Kuhfus übergegangen. Herr Dr. Kuhfus war zuvor über 20 Jahre als Berichterstatter in dem für Körperschaftsteuerverfahren zuständigen 6. Senat tätig. Wir gratulieren Herrn Dr. Kuhfus herzlich zu seiner Beförderung!



Dr. Werner Kuhfus (Foto: Justiz NRW)

Mit der Neubesetzung des Senatsvorsitzes erfolgte zum Monatsbeginn auch eine Veränderung der Senatszuständigkeiten. Künftig werden Körperschaftsteuerverfahren nicht nur vom 6. Senat, sondern auch vom 7. Senat bearbeitet. Die Aufteilung der Verfahren zwischen den beiden Körperschaftsteuersenaten richtet sich nach der so genannten Bezirkszuständigkeit, also nach dem beklagten Finanzamt.

Die bisherige Spezialzuständigkeit des 7. Senats für Grunderwerbsteuerfälle ist auf unseren 11. Senat übergegangen.

Neue Kollegin im 11. Senat

Frau Johanna Thünnesen ist seit März 2021 am Finanzgericht Düsseldorf als Richterin tätig und verstärkt unseren 11. Senat. Sie bearbeitet Einkommensteuerverfahren gegen die Finanzämter Kamp-Lintfort und Wuppertal-Barmen sowie Streitigkeiten zum Zerlegungsgesetz, zur Grundstücksbewertung sowie zur Grunderwerbsteuer.



Johanna Thünnesen (Foto: Justiz NRW)

Frau Thünnesen studierte in Bonn und Münster Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Steuerrecht. Nach ihrem 2. Staatsexamen war sie über drei Jahre als Rechtsanwältin in international tätigen Anwaltssozietäten im Bereich Gesellschaftsrecht und Steuerrecht tätig.

Wir freuen uns auf Bewerbungen



Quelle: Justiz NRW

Aktuell ist eine Stelle als Richter/-in am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Personaldezernenten, Herrn RiFG Dr. Oliver Rode (0211/7770-1523 oder 0211/7770-1511, E-Mail: oliver.ode@fg-duesseldorf.nrw.de).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569